



# V E R E I N S S A T Z U N G

des

## Hundesportvereins Jestetten.e.V.

### § 1

#### **Name, Sitz und Rechtsnatur**

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Jestetten in Abkürzung HSV Jestetten. Sein Sitz ist Jestetten; er ist in das Vereinsregister in Waldshut unter der Nr. VR. 145 eingetragen. Der Verein wurde 1959 gegründet; er ist Rechtsnachfolger des Pol.-u. Schutzhundeverein e.V. Jestetten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Begleit-, Wach-, Fährten-, oder Rettungshunde auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport mit dem Hund beteiligen.

2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch, die von swvh zugeteilten Leistungsbewertern abgenommen werden.
4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsgruppe zu bieten.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundetrainer oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet nach 1-monatigem Aushang die Vereinsleitung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Ableben
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Streichung oder AusschlussDie freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden können Mitglieder, die:
  - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
  - b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgten, nicht erfüllt haben.

5. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die:
  - a) Durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer, die Interessen des Vereins verletzen.
  - b) Unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfer üben.
6. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.
7. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschuss entscheidet die Versammlung.
8. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
9. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgl. Versammlung zu bestimmenden Jugend-Mitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

#### **§ 4**

##### **Leitung des Vereins**

1. Die Vereinsleitung besteht aus:
  - a) Dem Vorstand
  - b) Dem Ausschuss. Beide tragen gemeinsam.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Dem 2. VorsitzendenDer Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne § 26 des BGB.

### 3. Der Ausschuss besteht aus:

- a) Dem Kassenverwalter
- b) Dem Schrift bzw. Protokollführer
- c) Dem Ausbildungsleiter
- d) Dem Jugendleiter
- e) Einem Beisitzer, dem Sachaufgaben zugeordnet werden können.

### 4. Tätigkeit

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 26 und 28 BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen. Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens 4 mal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene stimmen.

### 5. Wahlen

- a) Vorstand und Ausschuss werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen
- b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muß die Ersatzwahl erfolgen.
- c) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgl. Versammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

### 6. Aufgabenstellung

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorstand kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 4 Abs. 5 b.

- b) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c) Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben bis zu DM 1000.- tätigt er in eigener Verantwortung. Ausgaben zwischen DM 1000.- und DM 1500.- bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung. Über diesen Betrag hinaus bedürfen Ausgaben der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- d) Der Schrift- bzw. Protokollführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- e) Der Übungsleiter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung erhält er aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer. Übungswarte und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzu gezogen werden.  
Der Übungsleiter ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen.  
Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
- f) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
- g) Dem Besitzer können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.
- h) Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.

## § 5

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind 3 Wochen vorher dem 1. Vorstand einzureichen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden:

- a) Nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung
- b) Wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes
- d) Alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung:  
Den Vorstand  
Den Ausschuss  
Die beiden Kassenprüfer
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 6**

### **Straftaten**

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Verbot auf zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
- d) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf zeit oder Dauer.

## **§ 7**

### **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen Zweck zufließen muss. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach der Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

## **§ 8**

### **Sonstiges**

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss und in der Mitgliederversammlung sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen stimmen entscheidet.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.06.1980 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

# Anmerkung zur Vereins-Satzung des Hundesportvereins Jestetten e.V.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.02.1993 (Jahreshauptversammlung) wurden über folgende Satzungsänderungen entschieden:

## 8. Satzungsänderungen

- 8.1 § 3 Abs. 2 (letzter Satz) der Satzung:  
Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung.

Änderung:

Über die Aufnahme entscheidet nach 1 monatigem Aushang die Vereinsleitung.

*Der Änderung wurde mit 32 Stimmen zugestimmt.*

- 8.2 § 4 Abs. 5b (I. Satz) der Satzung  
Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens 2 Jahre angehört.

Änderung:

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört.

*Der Änderung wurde mit 32 Stimmen zugestimmt.*

- 8.3 § 4 Abs. 6c (3. u. 4. Satz) der Satzung  
Ausgaben bis zu DM 200.- tätigt er in eigener Verantwortung.  
Ausgaben zwischen DM 200.- und DM 500.- bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung.

Änderung:

Ausgaben bis zu DM 1000.- tätigt er in eigener Verantwortung.  
Ausgaben zwischen DM 1000.- und DM 1500.- bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung.

*Der Änderung wurde mit 32 Stimmen zugestimmt.*